

# Mitgliederordnung

## 1. Allgemeines

In Ergänzung zu den Statuten des "Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen BSLA / Fédération Suisse des Architectes Paysagistes FSAP / Federazione Svizzera Architetti Paesaggisti FSAP" gelten die nachstehenden Bestimmungen für die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss von BSLA-Mitgliedern sowie die Festsetzung und den Einzug der Mitgliederbeiträge. Dieses Mitgliederreglement ersetzt die Ordnung für selbständig oder angestellt Tätige in Ausführungsbetrieben vom 28. März 2008, die Aufnahmeordnung vom 28. März 2008 und die Beitragsordnung vom 28. März 2008.

## 2. Aufnahme

Mit der Einreichung eines schriftlichen Aufnahmegesuchs bestätigen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, dass sie sich zur Einhaltung der Statuten und Beschlüsse des BSLA und seiner Kommissionen verpflichten und sich vorbehaltlos der Standesordnung unterziehen.

## 3. Einzelmitglieder

### Voraussetzungen

#### Art. 3.1

Als Einzelmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, welche eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- Ingenieur FH oder Bachelor-Abschluss in Landschaftsarchitektur einer Schweizer Fachhochschule oder Universität
- Master-Abschluss in Landschaftsarchitektur einer Schweizer Fachhochschule oder Universität
- Von der IFLA anerkannter Bachelor- oder Master-Abschluss in Landschaftsarchitektur einer ausländischen Fachhochschule oder Universität
- Eintrag im Schweizerischen Register A oder B für Landschaftsarchitekt/-innen.

Amts- und Fachstellenleiter sowie Hochschulprofessoren im Fachbereich der Landschaftsarchitektur können unabhängig von ihrer Berufsbildung als Einzelmitglieder aufgenommen werden.

### Verfahren

#### Art. 3.2

Die Gesuche um Beitritt sind an den Vorstand zu richten.

### Beschluss

#### Art. 3.3

Über Gesuche auf Einzelmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

## 4. Firmenmitglieder

### Voraussetzungen

#### Art. 4.1

Als Firmenmitglieder können Einzelunternehmen oder Gesellschaften aufgenommen werden, welche kumulativ nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- Ausschliessliche Tätigkeit in der Projektierung und/oder Planung und/oder Beratung
- Tätigkeit in einem oder mehreren Gebieten der Landschaftsarchitektur
- mindestens ein BSLA-Einzelmitglied gehört der operativen Geschäftsleitung der Gesellschaft an

### Nachweis der Voraussetzungen

#### Art. 4.2

Gesuchsteller belegen mit einem Auszug aus dem Handelsregister oder mit einer Bestätigung der Zeichnungsberechtigten, dass mindestens ein BSLA-Einzelmitglied der operativen Geschäftsleitung angehört. Des Weiteren ist der Nachweis zu erbringen, dass die Firma ausschliesslich projektierend und/oder planend und/oder beratend und in einem oder mehreren Tätigkeitsgebieten der Landschaftsarchitektur tätig ist. Firmen, die nicht hauptsächlich auf dem Gebiet der Landschaftsarchitektur tätig sind, definieren einen Geschäftsbereich Landschaftsarchitektur. Welche Mitarbeiter diesem Geschäftsbereich angehören, muss sowohl aus der Buchhaltung (inkl. Jahreslohn) als auch aus dem Organigramm ersichtlich sein. Des Weiteren muss der Geschäftsbereich auch nach aussen als separater Geschäftsbereich kommuniziert werden (bspw. ausgewiesen auf der Website). Die Gesuchsteller bestätigen, dass sie die ideellen Ziele des BSLA unterstützen und die Standesregeln einhalten.

### Verfahren

#### Art. 4.3

Die Gesuche um Beitritt sind an den Vorstand zu richten. Die Geschäftsstelle (Geschäftsführer/Geschäftsführerin) prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt sind. Sie kann unter Vorlage der Gesuchsunterlagen bei der Regionalgruppe, in der das Geschäftsdomizil des Bewerbers liegt, eine Stellungnahme einholen.

### Beschluss

#### Art. 4.4

Über Gesuche auf Firmenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

## 5. Studentische Mitglieder

### Voraussetzungen

#### Art. 5.1

Als studentische Mitglieder können Studierende in Bachelor- oder Masterstudiengängen auf dem Gebiet der Landschaftsarchitektur einer universitären Hochschule oder einer Fachhochschule der Schweiz aufgenommen werden.

### Nachweis der Voraussetzungen

#### Art. 5.2

Studentische Mitglieder sind dazu verpflichtet, eine jährlich zu erneuernde Bestätigung über ein laufendes Studium an einer universitären Hochschule oder einer Fachhochschule der Schweiz auf dem Gebiet der Landschaftsarchitektur zu erbringen.

## Verfahren

Art. 5.3

Gesuche um Beitritt sind an den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin zu richten.

## Beschluss

Art. 5.4

Über Gesuche auf studentische Mitgliedschaft entscheidet der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin.

## Übertritt zur Einzelmitgliedschaft

Art. 5.5

Studentische Mitglieder sind nach Abschluss des Studiums eingeladen in die Einzelmitgliedschaft überzutreten.

## **6. Assoziierte Mitglieder**

### Voraussetzungen

Art. 6.1

Als assoziierte Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die in ihrem Wirken eng mit der Landschaftsarchitektur verbunden sind und die ideellen Ziele des BSLA unterstützen. Dies umfasst namentlich VertreterInnen verwandter Berufsgruppen, wie TechnikerInnen HF oder GärtnermeisterInnen HFP (Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau) sowie ZeichnerInnen EFZ der Fachrichtung Landschaftsarchitektur.

### Verfahren

Art. 6.2

Die Gesuche um Beitritt sind an den Vorstand zu richten.

### Beschluss

Art. 6.3

Über Gesuche auf assoziierte Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

## **7. Ehrenmitglieder**

### Voraussetzungen

Art. 7.1

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die auf dem Gebiet der Landschaftsarchitektur oder um den Berufsstand besondere Verdienste erworben haben.

### Ernennung

Art. 7.2

Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

## **8. Austritt**

Die freiwillige Aufgabe der Mitgliedschaft erfolgt auf das Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.

## 9. Ausschluss

### Voraussetzungen

#### Art. 9.1

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vorgesehen bei:

- a) Verstößen gegen die Statuten, Ordnungen und die weiteren Vereinsbeschlüsse.
- b) Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des BSLA, insbesondere durch unehrenhafte Berufsausübung.
- c) Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen.
- d) Wegfallen der Bedingungen, die zur Aufnahme führten (siehe aber hierzu die Ausnahme unter Art. 11.1).

### Anträge auf Ausschluss

#### Art. 9.2

Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes sind frist- und formgerecht an die Generalversammlung zu richten (siehe Art. 9.5 der Statuten).

### Erfüllung fälliger Verpflichtungen

#### Art. 9.3

Der Verlust der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung fälliger Verpflichtungen.

## 10. Beiträge

### Festlegung der Beiträge

#### Art. 10.1

Die Jahresbeiträge der Mitgliederkategorien werden auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Generalversammlung für das nachfolgende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Beiträge werden im ersten Quartal für das laufende Jahr von der Geschäftsstelle erhoben. Im Laufe des Geschäftsjahres aufgenommene Mitglieder bezahlen den Beitrag pro rata in Monaten nach Aufnahme bis Ende Kalenderjahr.

### Höhe der Beiträge

#### Art. 10.2

Die Höhe wird aufgrund des langfristigen Finanzbedarfs des Vereins festgelegt, wobei die Teuerung zu berücksichtigen ist.

### Einzelmitglieder und Assoziierte Mitglieder

#### Art. 10.3

Bei Einzelmitgliedern und assoziierten Mitgliedern wird der persönliche Beitrag als fixe Summe erhoben. Einzelmitglieder und assoziierte Mitglieder, die bei BSLA-Firmenmitgliedern angestellt sind, sind beitragsbefreit. Einzelmitglieder im Ruhestand bezahlen einen reduzierten Beitrag.

## Firmenmitglieder

### Art. 10.4

- a) Der jährliche Beitrag der Firmenmitglieder wird mittels eines Faktors von der AHV-pflichtigen Lohnsumme des Vorjahres sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. kaufm. Personal etc.) der Firma berechnet.
- b) Bei Firmen, die nicht hauptsächlich auf dem Gebiet der Landschaftsarchitektur tätig sind, wird der Faktor von der AHV-pflichtigen Lohnsumme des Vorjahres der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. kaufm. Personal etc.) des Geschäftsbereichs Landschaftsarchitektur berechnet.

Beitrag = Faktor x AHV-pflichtige Vorjahreslohnsumme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- c) Für Lohnsummen unter CHF 110'000.00 wird ein Grundbeitrag festgesetzt. Ab einer Lohnsumme von CHF 2'500'000.00 erhöht sich der Mitgliederbeitrag nicht mehr.
- d) Die Geschäftsstelle hat das Recht, zur Überprüfung der gemeldeten AHV-Lohnsumme die Herausgabe der entsprechenden Buchhaltungsunterlagen und Belege zu verlangen.

## Studentische Mitglieder und Ehrenmitglieder

### Art. 10.5

Studentische Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

## **11. Übergangsbestimmungen**

### Einzelmitglieder

#### Art. 11.1

Bis zum 31. Dezember 2022 aufgenommene Einzelmitglieder behalten ihren Mitgliederstatus unabhängig davon, ob sie die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllen.

### Jungmitglieder

#### Art. 11.2

Es werden keine neuen Jungmitglieder aufgenommen. Bestehende Jungmitglieder mit abgeschlossener Ausbildung werden eingeladen, per 1. Januar 2023 in die Einzelmitgliedschaft zu wechseln. Ohne Wechsel erlischt die Mitgliedschaft von Jungmitgliedern mit abgeschlossener Ausbildung per 31. Dezember 2022. Jungmitglieder im Studium werden per 1. Januar 2023 automatisch studentische Mitglieder.

### Gastmitglieder

#### Art. 11.3

Es werden keine neuen Gastmitglieder aufgenommen. Bestehende Gastmitglieder als natürliche Personen werden automatisch per 1. Januar 2023 zu assoziierten Mitgliedern. Die Gastmitgliedschaft von Firmen erlischt per 31. Dezember 2022.

### Firmenmitglieder

#### Art. 11.4

Firmen, welche aktuell im BSLA-Büroverzeichnis aufgeführt sind, werden als Firmenmitglieder aufgenommen, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen. Die Überprüfung, ob die Firma die Voraussetzungen erfüllt, erfolgt durch die Geschäftsstelle.

Beschlossen mit sofortiger Wirkung von der schriftlichen, ausserordentlichen  
Generalversammlung des BSLA vom 7. Dezember 2022.

Das Präsidium:

Claudia Moll, Co-Präsidentin

Jan Stadelmann, Co-Präsident

Der Aktuar:

Fabian Haag

**BSLA**  
F S A P